



Stadt Obernburg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Donnerstag, 26.09.2024
Beginn: 19:05 Uhr
Ende 21:34 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Fieger, Dietmar

Mitglieder des Stadtrates

Arnold, Roland	
Axt, Joachim	
Bast, Hedwig	
Beez, Jochen	
Bohnhoff, Armin, Dr.	
Breunig, Stefan	
Elbert, Winfried	
Fischer, Klaus	
Grundmann, Michael	
Hartmann, Markus	ab 18:30 Uhr
Heinz, Katja	
Klimmer, Paul	ab 18:09 Uhr
Knecht, Richard	
Weber, Heidi	
Weitz, Ruth	anwesend bis Ende des öffentlichen Teils
Wolf, Jürgen	
Wölfelschneider, Walter	
Zöller, Wolfgang	

Schriftführer/in

Lapresa, Birgit

Verwaltung

Brück, Stefan	
Mann, Antonia	
Rachor, Udo	
Wallrapp, Tobias	zu TOP Ö2

Gäste

Linke, Frank-Carsten
Steenken, Marc

zu TOP N1
zu TOP Ö4

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Jany, Christopher
Kunisch, Günter

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------|---|-----------------|
| 1 | Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.07.2024 | |
| 2 | Festlegung von Brennholzpreisen für den Bestellzeitraum 2024/25
Beratung und Beschlussfassung | 149/2024 |
| 3 | Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024
Beratung und Beschlussfassung | 173/2024 |
| 4 | Vorstellung der Voruntersuchungsergebnisse - Sanierung Mainstraße, Untere Wallstraße und Obere Gasse
Beratung und Beschlussfassung | 177/2024 |
| 5 | Vereinsförderrichtlinien - Änderungen zum 01.01.2025
Beratung und Beschlussfassung | 162/2024 |
| 6 | ÖPNV Angebot - Subventionierung des Fahrticketpreises
Information | 172/2024 |
| 7 | Festsetzung der Grundsteuerhebesätze; Satzungsbeschluss zur Hebesatzsatzung 2025
Beratung und Beschlussfassung | 176/2024 |
| 8 | Bekanntgaben und Sachstandsmitteilungen | |
| 9 | Anfragen | |
| 9.1 | Regenbogenweg im Katzental | |
| 10 | Bürgerfragen | |
| 10.1 | Abgestellte LKW am Sportgelände Eisenbach | |
| 10.2 | Verteilerkästen am Anwesen Wörn | |

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.07.2024

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.07.2024 stand zur Einsichtnahme im Ratsinformationssystem zur Verfügung. Nachdem die Abwesenheit von Stadtrat Knecht dokumentiert ist, bestehen keine Einwände.

TOP 2 Festlegung von Brennholzpreisen für den Bestellzeitraum 2024/25 Beratung und Beschlussfassung

Beschluss:

- a) Die Brennholzpreise für den Bestellzeitraum 1.10. bis 31.12.2024 werden bis auf Weiteres unverändert belassen.
Die Beratung und Beschlussfassung werden auf den Finanzausschuss übertragen.

ja 15 nein 4

beschlossen

- b) Es wird folgende Anpassung der sonstigen Bestellkonditionen beschlossen:

Die maximale Bestellmenge pro Haushalt wird auf eine LKW-Ladung erhöht, unter der Bedingung, dass das Brennholz per LKW direkt aus dem Wald abgefahren und nicht im Wald aufgearbeitet und zwischengelagert wird (Eine Holz-LKW-Ladung entspricht ca. 21 Festmetern bzw. 30 Ster.).

ja 16 nein 3

beschlossen

Daneben bleiben alle übrigen Festsetzungen der letzten Jahre bestehen und gelten weiterhin.

beschlossen

TOP 3 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 Beratung und Beschlussfassung

Beschluss:

Nach Beratung des Haushaltsentwurfs und Behandlung der Stadtratsanträge zum Haushaltssatzung 2024 erlässt die Stadt Obernburg a.Main aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **27.627.100 €**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **12.980.400 €**.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.399.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **5.560.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **320 v.H.**
- b) für die Grundstücke (B) **330 v.H.**

2. Gewerbesteuer

340 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Ja 11 Nein 8 beschlossen

TOP 4	Vorstellung der Voruntersuchungsergebnisse - Sanierung Mainstraße, Untere Wallstraße und Obere Gasse
	Beratung und Beschlussfassung

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführung zustimmend zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird mit der weiteren Prüfung und Detailplanung der Varianten 2/4 und 5 unter Berücksichtigung einer möglichen Städtebauförderung beauftragt. Die Verwaltung wird zusätzlich mit der Angebotseinhaltung der weiteren Ingenieursleistungen beauftragt. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden für 2025 und die Folgejahre entsprechend bereitgestellt.

Angebotseinhaltung und Bauzeit sollen entscheidende Kriterien werden.

einstimmig beschlossen

TOP 5	Vereinsförderrichtlinien - Änderungen zum 01.01.2025
	Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die CSU-Stadtratsfraktion hat mit Schreiben vom 14.07.2024 einen Antrag zur Änderung der aktuell gültigen Vereinsförderrichtlinien gestellt. Begründet wird der Antrag wie folgt:

„Die Stadt Obernburg am Main ist traditionell von einer starken Vereinskultur geprägt. Dieses vielfältige Ehrenamt gilt es zu erhalten und zu stärken. Seit dem Jahr 2017 leisten die Vereinsförderrichtlinien hierzu einen wesentlichen Beitrag. Aus einer einstmals für Vereine und durchsichtig erscheinenden Landschaft von Einzelförderungsmaßnahmen ist ein Regelwerk entstanden, das die möglichen Zuwendungen transparent darstellt und für alle Vereine und Institutionen gem. Empfängerkreis gleichermaßen zur Anwendung kommt.“

Die in § 5 geregelten, besonderen Zuwendungen haben aufgrund ihrer auslegungsbedürftigen, unbestimmten Rechtsbegriffe („regelmäßig überregional und publikumswirksam in Erscheinung treten“) in den vergangenen Jahren zur Diskussion auf Vereins- und Gremienseite geführt, die dem Ziel einer transparenten und gut verständlichen Regelung zuwiderlaufen. Aus diesem Grund scheint eine Anpassung und Konkretisierung geboten. Die vorgeschlagene Regelung macht die Fördervoraussetzungen nunmehr an einer Mindestanzahl von 150 Vereinsmitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und damit an einer eindeutig bestimmt- und nachweisbaren Größe für Vereine fest. Die Ausführungen zur Höhe der Zuwendungen geben der Verwaltung und dem darüber beschließenden Verwaltungs-, Personal- und Finanzausschusses einige Leitlinien bzw. Prüfmaßstäbe vor.“

Die Richtlinien zur finanziellen Förderung von Vereinen in der Stadt Obernburg a. Main sollen demnach wie folgt geändert werden:

„§ 5 Besondere Zuwendungen in der Jugendarbeit“

Die Stadt gewährt Vereinen, die sich in besonderer Art und Weise in der Jugendarbeit engagieren eine besondere Zuwendung. Maßstab für das besondere Engagement ist, dass der Verein mindestens 150 Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zählt. Im Gegenzug verpflichtet sich der Verein, die Stadt als Markenbotschafter in geeigneter Weise werbewirksam nach außen hin zu vertreten.

Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von:

- den Investitionen des Vereins in seine Jugendarbeit,
- der bedarfsgerechten Verfügbarkeit und Ausbildung von Trainer-, Übungsleiter-, Ensembleleiter-, Betreuer- oder vergleichbarem Personal,
- der wirksamen Unterstützung der hierfür erforderlichen Arbeit im Ehrenamt,

- der regelmäßigen Durchführung von Veranstaltungen in der Jugendarbeit, die der Erfüllung des Satzungszweckes dienen.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Prüfung des Verwendungsnachweises gelten die Regelungen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 entsprechend.

Die Entscheidung über eine besondere Zuwendung ist eine Einzelfallentscheidung und wird in einer vertraglichen Vereinbarung geregelt. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Verwaltungs-, Personal- und Finanzausschusses.

§ 6 Schlussbestimmungen

(3) Der Stadtrat hat die Richtlinien in seiner Sitzung vom 26.09.2024 beschlossen. Sie treten zum 01.01.2025 in Kraft.“

Die aktuelle Fassung vom 03.05.2017 der Richtlinien lautet nachrichtlich wie folgt:

„§ 5 Besondere Zuwendungen

Die Stadt bietet Vereinen, die regelmäßig überregional und publikumswirksam in Erscheinung treten, die Möglichkeit, die Stadt als „Markenbotschafter“ werbewirksam zu vertreten. Dafür gewährt die Stadt dem betreffenden Verein eine besondere Zuwendung.

Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von:

- der überregionalen Bedeutung des Vereins
- der Publikumswirksamkeit (Zuschauerpotenzial) seiner Veranstaltungen
- den Investitionen des Vereins in seine eigene Jugendarbeit.

Die Entscheidung über eine besondere Zuwendung ist eine Einzelfallentscheidung und wird in einer vertraglichen Vereinbarung geregelt. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Verwaltungs-, Personal- und Finanzausschusses.

§ 6 Schlussbestimmungen

(3) Der Stadtrat hat die Richtlinien in seiner Sitzung vom 27.04.2017 beschlossen.
Sie treten rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.“

In der Sitzung vom 10.09.2024 des Haupt- und Finanzausschusses wurde darüber hinaus angeregt, Anträge, die den formellen Ansprüchen der Vereinsförderrichtlinien nicht genügen, bereits im Vorfeld durch die Verwaltung ablehnen zu lassen. Hierzu müsste allerdings auch § 6 Abs. 1 der Vereinsförderrichtlinie geändert werden, welcher besagt: „Der Stadtrat und seine Ausschüsse behalten sich vor, abweichend von diesen Richtlinien zu entscheiden“. Es dürfte nicht im Sinne des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse sein, sich die Möglichkeit zu nehmen, in besonderen Fällen abweichend von der Richtlinie zu entscheiden. Von daher erfolgt der Beschlussvorschlag ohne Änderung dieser Bestimmung.

Sitzungsverlauf:

Bürgermeister Fieger erläutert den Sachverhalt.

Beschluss:

§ 5 der Förderrichtlinien erhält neu folgenden Wortlaut:

„§ 5 Besondere Zuwendungen in der Jugendarbeit

Die Stadt gewährt Vereinen, die sich in besonderer Art und Weise in der Jugendarbeit engagieren eine besondere Zuwendung. Maßstab für das besondere Engagement ist, dass der Verein

mindestens 150 Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zählt. Im Gegenzug verpflichtet sich der Verein, die Stadt als Markenbotschafter in geeigneter Weise werbewirksam nach außen hin zu vertreten.

Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von:

- den Investitionen des Vereins in seine Jugendarbeit,
- der bedarfsgerechten Verfügbarkeit und Ausbildung von Trainer-, Übungsleiter-, Ensembleleiter-, Betreuer- oder vergleichbarem Personal,
- der wirksamen Unterstützung der hierfür erforderlichen Arbeit im Ehrenamt,
- der regelmäßigen Durchführung von Veranstaltungen in der Jugendarbeit, die der Erfüllung des Satzungszweckes dienen.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Prüfung des Verwendungsnachweises gelten die Regelungen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 entsprechend.

Die Entscheidung über eine besondere Zuwendung ist eine Einzelfallentscheidung und wird in einer vertraglichen Vereinbarung geregelt. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Verwaltungs-, Personal- und Finanzausschusses.“

§ 6 Abs. 3 der Förderrichtlinien erhält neu folgenden Wortlaut:

„§ 6 Schlussbestimmungen

(3) Der Stadtrat hat die Richtlinien in seiner Sitzung vom 26.09.2024 beschlossen. Sie treten zum 01.01.2025 in Kraft.“

Ja 15 Nein 4 beschlossen

TOP 6 ÖPNV Angebot - Subventionierung des Fahrticketpreises
Information

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 28.09.2017 wurde entschieden, das ÖPNV-Angebot für die Preisstufe I dagehend zu subventionieren, dass der Preis für die Obernburger Bürger auf 1,00 € für den Einzelfahrschein und 2,00 € für das Tagesticket pro Person begrenzt bleibt. Für Kinder gilt jeweils der halbe Preis. Über die Entwicklung ist der Stadtrat regelmäßig zu informieren. Zuletzt geschah dies für das Jahr 2019.

Seitdem hat sich der Zuschussbedarf wie folgt entwickelt:

	2020		2021		2022		2023	
	Nutzer	Zuschuss	Nutzer	Zuschuss	Nutzer	Zuschuss	Nutzer	Zuschuss
Einzel Erw.	1.638	1.146,60 €	1.576	1.224,80 €	1.749	1.399,20 €	1.680	1.559,00 €
Einzel Kind	2.052	820,80 €	2.029	1.197,00 €	2.874	2.011,80 €	2.357	1.945,90 €
Tag Erw.	578	809,20 €	605	895,90 €	857	1.371,20 €	1.034	1.825,20 €
Tag Kind	2.635	2.108,00 €	1.410	1.387,20 €	1.349	1.483,90 €	856	1.040,50 €
Gesamt	6.903	4.884,60 €	5.620	4.704,90 €	6.829	6.266,10 €	5.927	6.370,60 €

Der höhere Zuschussbedarf trotz gesunkenen Nutzerzahlen ergibt sich daraus, dass die Verkehrsgesellschaft Untermain die Preise sukzessive angehoben hat und damit der Zuschussbedarf entsprechend pro Ticket angestiegen ist.

zur Kenntnis genommen

TOP 7	Festsetzung der Grundsteuerhebesätze; Satzungsbeschluss zur Hebesatzsatzung 2025 Beratung und Beschlussfassung
--------------	---

Sachverhalt:

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 wurde die Unvereinbarkeit der bisherigen Grundsteuererhebung mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes festgestellt. Diese Entscheidung führte zur Neuregelung der Grundsteuer, welche ab dem 1. Januar 2025 greift. Die bisherigen Grundsteuerbescheide verlieren damit kraft Gesetzes ihre Gültigkeit zum 1. Januar 2025. Die Grundsteuer kann damit nicht mehr wie bisher mit öffentlicher Bekanntgabe Anfang des Jahres auf der Grundlage der bisherigen Grundsteuerbescheide festgesetzt werden.

Nachdem die erste Grundsteuerfälligkeit im neuen Jahr auf den 15. Februar 2025 fällt, müssen die Grundsteuerbescheide bereits Anfang des Jahres 2025 bekanntgegeben werden. Bisher wurden die Hebesätze der Grundsteuer im Rahmen der Haushaltsberatungen mit der Haushaltssatzung festgesetzt. Da jedoch der Haushalt 2025 bis dahin wohl noch nicht beschlossen ist und die Erstellung und Versendung der mehr als 4.000 Bescheide ebenfalls einige Zeit in Anspruch nehmen wird, ist es notwendig, bereits jetzt eine gesonderte Hebesatzsatzung zu beschließen.

Aktuell wurden etwas über 4.000 Datensätze durch das Finanzamt übermittelt, bei einer Gesamtzahl von 4.398 aktiven Steuerfällen in Obernburg. Damit sind zwar nun ca. 91 % der bisherigen Grundsteuerfälle neu berechnet, die Überprüfung und der Vergleich dieser Datensätze haben allerdings teilweise erhebliche Abweichungen zwischen altem und neuem Recht ergeben. Diese Abweichungen sind teils dem geänderten Recht, teils unrichtigen Steuererklärungen geschuldet.

In der Summe kann nach jetzigem Stand davon ausgegangen werden, dass die Stadt Obernburg bei gleichbleibendem Hebesatz Steuermehreinnahmen bei der Grundsteuer –B- in Höhe von ca. 11 % zu erwarten hat. Es ist allerdings ebenfalls davon auszugehen, dass hierin etliche Grundsteuerfälle enthalten sind, die wiederum vom Finanzamt korrigiert werden müssen. Bei der Grundsteuer –A- ist die Abweichung bei der Veranlagung zwischen altem und neuen Recht mit über 200 % noch gravierender. Hier hat die Überprüfung durch die eigene Verwaltung bereits ergeben, dass bei vielen Erklärungen der Steuerpflichtigen irrtümlich Grundsteuer –A- anstatt Grundsteuer –B- angegeben wurde. Das bedeutet, dass diese Fälle voraussichtlich nach Überprüfung durch das Finanzamt letztlich der Grundsteuer –B- zugerechnet und somit den Gesamtbetrag der Grundsteuer –A- erheblich reduzieren werden.

Aufgrund der großen Anzahl der durch das Finanzamt zu überprüfenden Objekte ist jedoch davon auszugehen, dass diese Änderungen nicht rechtzeitig vor Bekanntgabe und Fälligkeit der neuen Grundsteuerbescheide umgesetzt werden. Andererseits ist die Stadtverwaltung zunächst an die Festsetzungen des Finanzamtes gebunden.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass nach dem Versand der endgültigen Grundsteuerbescheide zahlreiche Änderungsanträge eingehen werden. Diese Änderungen könnten die aktuellen Zahlen nochmals stark beeinflussen, weshalb eine sichere und präzise Berechnung des Hebesatzes derzeit nur schwer bzw. nur ungenau erfolgen kann.

Aus diesem Grund wird empfohlen, den Hebesatz für die Grundsteuer A vorerst bei 320 v.H. und für die Grundsteuer B bei 330 v.H. zu belassen. Nach Vorlage weiterer Datensätze und möglicher Korrekturen ist eine weitere Anpassung der Ansätze im 1. Halbjahr 2025, beispielsweise im Rahmen der Haushaltsberatung, ohne weiteres möglich.

Beschluss:

Die Stadt Obernburg a.Main erlässt folgende Satzung:

**Satzung
über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze
der Stadt Obernburg a.Main
(Hebesatzsatzung)
vom ...**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBI. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Stadt Obernburg a.Main folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 320 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 330 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ja 18 Nein 1 beschlossen

TOP 8 Bekanntgaben und Sachstandsmittelungen

Vergaben im nicht-öffentlichen Teil der letzten Stadtratssitzung am 25.07.2024:

- Multisportfeld Freizeitareal Wiesentalstraße Eisenbach für 114 TEUR
- Garten- und Landschaftsarbeiten sowie Erdarbeiten Freizeitareal Wiesentalstraße für 50 TEUR
- Asphalt-Pumpptrack-Anlage Freizeitareal Wiesentalstraße für 126 TEUR
- Jahresvertragsleistungen Tiefbau Wasser für 972 TEUR
- Jahresvertragsleistungen Tiefbau Straßen und Kanal für 512 TEUR
- Kanalneubau bzw. Umverlegung für Neubau Finanzamt Obernburg für 123 TEUR
- Bühnenüberdachung Rathausplatz Eisenbach für 55 TEUR (Stahlgerüst und Glasdach) und 13 TEUR (Fundamente und Pflaster)

Die diesjährige **Bürgerversammlung** findet am Mittwoch, dem 16. Oktober 2024 um 19:00 Uhr in der Sport- und Kulturhalle in Eisenbach statt.

Am Dienstag, dem 29. Oktober 2024 um 19:00 Uhr findet in der Stadthalle Obernburg die öffentliche Auftaktveranstaltung zur Fortschreibung unseres integrierten, nachhaltigen **Stadtentwicklungskonzepts „INSEK“** statt.

Start der Vorvermarktung für **Glasfaserausbau** durch Fa. LeoNet:

Besprochen ist, dass mit der Vorvermarktung zunächst bei den größeren Immobilienbesitzern in Obernburg begonnen wird.

LeoNet sendet hierfür einen Vorentwurf für ein Bürgermeister-Anschreiben.

Dieses Schreiben wird samt Flyer an die Beteiligten der Wohnungswirtschaft gehen.

Anschließend startet die allgemeine Vorvermarktung durch LeoNet in Zusammenarbeit mit der Stadt.

TOP 9 Anfragen

TOP 9.1 Regenbogenweg im Katzental

Stadtrat Axt teilt mit, dass der Regenbogenweg im Katzental komplett zugewachsen und nicht begehbar ist.

Bürgermeister Fieger wird sich der Sache annehmen.

TOP 10 Bürgerfragen

TOP 10.1 Abgestellte LKW am Sportgelände Eisenbach

Stefan Firsching stellt fest, dass auf dem Parkplatz in Eisenbach am Sportgelände wieder von einer Baufirma schwere LKW abgestellt werden. Bei der Kerb werde der Platz zum Parken gebraucht.

Bauamtsleiter Brück kennt die Firma. Diese arbeite für die Stadt in der Bergstraße. Die Arbeiten sollten am morgigen Freitag abgeschlossen werden.

Herr Brück wird dies klären.

TOP 10.2 Verteilerkästen am Anwesen Wörn

Bei der Sanierung der Mainstraße sollen die beiden Verteilerkästen von der Post vor dem Anwesen Wörn nach oberhalb in Richtung des Hauses Klimmer verlegt werden.

Darum bittet Helmut Wörn.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 21:34 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

Birgit Lapresa
Schriftführer/in